

Steuertipp November 2022

Periodengerechte Aufteilung der Leasing-Sonderzahlung bei der Kostendeckelung

Der Steuerpflichtige ermittelt seinen Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG und hat für ein Kfz-Leasing eine einmalige Sonderzahlung geleistet. Diese wurde zutreffend im Jahr der Zahlung in voller Höhe als Betriebsausgabe berücksichtigt. Gem. dem BMF-Schreiben vom 18.11.2009 (IV C 6-S 2177/07/10004, BstBl 09, 1326) hat der Steuerpflichtige die Kostendeckelung für die private Kfz-Nutzung angewandt. Die Leasing-Sonderzahlung berücksichtigt der Steuerpflichtige dabei allerdings nicht.

Das Finanzamt hat in der Veranlagung die private Kfz-Nutzung nach der 1%-Regelung berücksichtigt, da die Kostendeckelung unter Berücksichtigung der anteiligen Leasing-Sonderzahlung die 1%-Regelung übersteigt. Die Sonderzahlung ist auf den Leasingzeitraum aufzuteilen und für die Kostendeckelung entsprechend zu berücksichtigen.

Der BFH (17.5.22, VIII R 26/20) stimmte dem Finanzamt zu. Auch wenn die Sonderzahlung gem. § 4 Abs. 3 EStG in zutreffender Weise im Jahr der Zahlung als Betriebsausgabe berücksichtigt wurde, ist die Sonderzahlung bei der Ermittlung der privaten Pkw-Nutzung auf die Leasinglaufzeit aufzuteilen. Es soll kein Unterschied zwischen der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG und § 4 Abs. 3 EStG in Bezug auf die Ermittlung der privaten Entnahme entstehen.

Der Inhalt des Artikels ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Diese Information ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung. Bitte setzen Sie sich gegebenenfalls mit uns zwecks Terminvereinbarung in Verbindung.